

Steuerliche Realteilung

Auch berufliche Partnerschaften halten nicht immer ewig



Martina Becker, Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Gera, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen

Kontakt: ETL ADVITAX Gera, advitax-gera@etl.de
www.etl.de/advitax-gera
Tel.: 0365 773 11 30

Worauf müssen niedergelassene Ärzte steuerlich achten, wenn sie eine Berufsausübungsgemeinschaft auflösen möchten? In diesem Fall macht der Gesetzgeber einige Vorgaben, die bei einer Realteilung zu beachten sind. Welche das sind, erklärt dieser Artikel.

Schließen sich Ärzte oder Zahnärzte mit ihren jeweiligen Einzelpraxen auf Augenhöhe zu einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zusammen, wird – sofern die beiden Praxen nicht „von Hause aus“ räumlich zusammenfallen – in aller Regel eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (übAG) gebildet. Da das Steuerrecht solchen Verbindungen nicht im Wege stehen will, ist der Zusammenschluss grundsätzlich steuerneutral möglich, sofern keiner der Partner dem anderen unmittelbar einen Kaufpreis hierfür zahlt. Zahlungen in das Gesamthandsvermögen der übAG lösen dabei in der Regel keine Steuern aus.

Doch wie sieht es mit einer späteren Trennung aus?

Ohne eine gesonderte Regelung wäre zunächst einmal die aufwendige Erstellung einer Trennungs- oder Auseinandersetzungsbilanz zu Verkehrswerten erforder-

lich, damit für jeden Partner auch sein tatsächlicher wirtschaftlicher Anteil an der übAG bestimmt werden kann. Im nächsten Schritt würden die Praxen dann real zwischen den Partnern aufgeteilt, wobei zu schauen wäre, ob einer der Partner dem anderen noch einen Ausgleich bzw. eine Abfindung zahlen muss.

Die Praxis zeigt jedoch, dass jeder Partner lediglich seine Praxis – ohne Zuzahlungen – zurück in sein Einzelunternehmen überführt. Für diesen Fall der sogenannten Realteilung hat der Gesetzgeber angeordnet, dass die einzelnen Partner die steuerlichen Buchwerte der Praxen bzw. die der übernommenen Einzelwirtschaftsgüter zwingend fortzuführen haben, ohne dass hierdurch ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entsteht. Steuerlich kann dann auf eine Bilanz verzichtet werden. Allerdings hat der einzelne Berufsträger die übernommenen Wirtschaftsgüter der Praxis auch für eine gewisse „Wohlverhaltensphase“ unverändert in seinem Einzelunternehmen fortzuführen.

Einzelwirtschaftsgüter können gleichwertig verteilt werden

Doch wie vielleicht die Anteile an der übAG nicht immer paritätisch bzw. nach Köpfen unter den Mitunternehmern aufgeteilt sind, so sind auch die Ertrags- und Vermögenswerte der vorhandenen Praxen nicht gleichmäßig verteilt. Daher ist es unschädlich, wenn die Einzelwirtschaftsgüter gleichwertig auf die beiden Praxen verteilt werden. Lediglich die Zuzahlung ist als sogenannter Spitzenausgleich schädlich für eine steuerneutrale Realteilung, da hier unterstellt wird, dass einem der Partner dadurch stille Reserven vergütet werden.

Unklar ist, ob kurz vor einer Realteilung noch Wirtschaftsgüter (insbesondere Kapital) in die übAG eingelegt werden kann, um die Kapitalkonten anzugleichen. Unterschiede in den steuerlichen Kapitalkonten können im Übrigen über die sogenannte Kapitalkontenanpassungsmethode zwischen den Partnern ausgeglichen werden. Sofern sich hierdurch stille Reserven von einem auf den anderen Partner verschie-

ben, wird dies vom Gesetzgeber ausdrücklich geduldet. Doch Vorsicht ist auch bei der Aufteilung der Wirtschaftsgüter ohne Spitzenausgleich geboten. Denn für den einzelnen Partner kann sich später bei der laufenden Besteuerung seiner Einzelpraxis eine höhere Steuerlast ergeben, wenn er bei der Realteilung im Verhältnis zu seinem Kapitalkonto weniger Buchwerte erhält als die übrigen Partner.

Bei einer Realteilung gibt es viele Fettnäpfchen zu beachten

Grundsätzlich gehen aus einer solchen Realteilung zwei Einzelpraxen hervor. Eine übAG kann aber auch so aufgeteilt werden, dass hieraus eine Einzelpraxis und eine BAG mit zwei Partnern fortgeführt wird. So sieht es zumindest der Bundesfinanzhof in einer seiner letzten Entscheidungen.

Dennoch gibt es genug Fettnäpfchen, in die man bei einer Realteilung tappen kann. Die Folgen sind entweder eine unausgewogene Steuerlast zwischen den ehemaligen Partnern oder schlimmer – eine steuerpflichtige Auseinandersetzung. Auch sollte man für eine beabsichtigte Trennung bedenken, dass das letzte Wort bei der Realteilung noch nicht gesprochen wurde. Denn hinsichtlich der Buchwertübertragung stehen noch weitere Entscheidungen aus.

Daher empfiehlt es sich für Ärzte bzw. Zahnärzte, bei einer geplanten Trennung den steuerlichen Berater zu informieren und mit ihm das weitere Vorgehen zu besprechen.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie auch von Ihrem Hartmannbund. Dieser berät Sie individuell zu berufsbezogenen, rechtlichen und auch steuerrechtlichen Fragen. Die Rechtsabteilung des Hartmannbundes erreichen Sie telefonisch unter der Nummer 030 206 208-58 oder per E-Mail unter der Adresse hb-info@hartmannbund.de. Bei steuerrechtlichen Fragen können Sie telefonisch die Nummer 030 206 208-46 wählen. Weitere Informationen zum Hartmannbund finden Sie auch unter www.hartmannbund.de.